

anderen Mitgliedstaat nicht beendet war, eine Versicherungszeit aufgrund Zahlung von Versicherungsbeiträgen nach dem nationalen Recht anerkannt wurde, ohne dass Versicherungszeiten berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Rente in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt waren und ohne dass Überlegungen angestellt werden, wonach die Rente in anderer Höhe hätte festgesetzt werden müssen?

Falls die Erstattung der Rentenzahlungen zulässig ist, folgt dann aus den unionsrechtlichen Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität, dass auch Zinsen geschuldet werden, wenn das nationale Recht des Mitgliedstaats im Fall der Erstattung einer gemäß einem völkerrechtlichen Vertrag gewährten Rente keine Zinszahlungen vorsieht?

(<sup>1</sup>) ABl. L 149, S. 2.

**Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Veliko Tarnovo (Bulgarien), eingereicht am 4. März 2013 — „FIRIN“ OOD/Direksia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ — Veliko Tarnovo**

(Rechtssache C-107/13)

(2013/C 129/19)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Administrativen sad — Veliko Tarnovo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* „FIRIN“ OOD

*Beklagte:* Direksia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ — Veliko Tarnovo

**Vorlagefragen**

1. Sind in Fällen wie dem des Ausgangsverfahrens, in denen der mit einer geleisteten Vorauszahlung für eine künftige und klar bestimmte steuerbare Lieferung von Gegenständen verbundene Mehrwertsteuerabzug sofort und effektiv vorgenommen wurde, die Vorschriften des Art. 168 Buchst. a in Verbindung mit Art. 65, Art. 90 Abs. 1 und Art. 185 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG (<sup>1</sup>) des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zusammenhängend dahin auszulegen, dass in Anbetracht der aus objektiven und/oder subjektiven Gründen fehlenden Erbringung der Hauptgegenleistung gemäß den Lieferbedingungen, das Recht auf Vorsteuerabzug zum Zeitpunkt seiner Ausübung zu versagen ist?

2. Folgt aus dieser zusammenhängenden Auslegung und mit Rücksicht auf den Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer, dass in dieser Konstellation die objektive Möglichkeit der Lieferantin, die in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer und/oder die Steuerbemessungsgrundlage der Rechnung in der vom nationalen Gesetz vorgesehenen Art und Weise zu berichtigen, von (bzw. nicht von) Bedeutung ist, und wie würde sich eine solche Berichtigung auf die Versagung des ursprünglichen Vorsteuerabzugs auswirken?

3. Ist Art. 205 in Verbindung mit Art. 168 Buchst. a und Art. 193, auch unter Berücksichtigung des 44. Erwägungsgrundes der Richtlinie 2006/112 so auszulegen, dass es den Mitgliedstaaten erlaubt ist, dem Empfänger einer Lieferung den Vorsteuerabzug unter Anwendung ausschließlich solcher Kriterien zu versagen, die sie selbst in einem nationalen Gesetz aufgestellt haben, wonach einer anderen Person als dem Steuerpflichtigen eine Steuerschuld auferlegt wird, wenn in diesem Fall das steuerliche Endergebnis sich von dem Ergebnis unterscheiden würde, bei dem die vom Mitgliedstaat bestimmten Regeln strikt eingehalten worden wären?

4. Falls die dritte Frage bejaht wird, sind nationale Rechtsvorschriften wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden bei Anwendung von Art. 205 der Richtlinie 2006/112 zulässig und mit den Grundsätzen der Effektivität und der Verhältnismäßigkeit vereinbar, wenn sie eine gesamtschuldnerische Haftung für die Entrichtung der Mehrwertsteuer unter Heranziehung von Vermutungen einführen, deren Voraussetzungen keine unmittelbar feststellbaren objektiven Tatsachen, sondern ausformulierte Institute des bürgerlichen Rechts sind, über die im Streitfall abschließend auf einem anderen Rechtsweg entschieden wird?

(<sup>1</sup>) ABl. L 347, S. 1.

**Klage, eingereicht am 11. März 2013 — Europäische Kommission/Ungarn**

(Rechtssache C-115/13)

(2013/C 129/20)

*Verfahrenssprache: Ungarisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Barslev und A. Sipos)

*Beklagter:* Ungarn

**Anträge**

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass Ungarn dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 19-21 der Richtlinie 92/83/EWG <sup>(1)</sup> in Verbindung mit Art. 22 Abs. 7 dieser Richtlinie sowie Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 92/84/EWG <sup>(2)</sup> verstoßen hat, dass es eine Regelung erlassen und aufrecht erhalten hat, nach der unter in der nationalen Regelung festgelegten Voraussetzungen
- der Verbrauchsteuersatz auf Ethylalkohol, der durch Brennereien für einen Obsterzeuger in dessen Auftrag und aus von diesem stammenden Stoffen hergestellt wird, auf 0 Forint festgesetzt wird sowie
- Ethylalkohol, der von Privatpersonen hergestellt wird, von der Verbrauchsteuer befreit ist;
- Ungarn die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Nach Art. 19 der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke sei Ungarn verpflichtet, gemäß der Richtlinie — insbesondere nach Maßgabe ihres Art. 21 — eine Verbrauchsteuer auf Destillate zu erheben und eine damit im Einklang stehende nationale Regelung aufrechtzuerhalten, während Art. 22 dieser Richtlinie die Fälle regelt, in denen die Mitgliedstaaten einen gegenüber dem allgemeinen nationalen Steuersatz ermäßigten Verbrauchsteuersatz festlegen dürften.

Gemäß § 64 Abs. 3 des ungarischen Gesetzes Nr. CXXVII aus dem Jahre 2003 über die Verbrauchsteuer und Sondervorschriften für den Vertrieb verbrauchsteuerpflichtiger Waren [a jövedéki adóról és a jövedéki termékek forgalmazásának különös szabályairól] betrage die Steuer auf Destillat, das in Brennereien für Obsterzeuger in deren Auftrag und aus von diesen stammenden Stoffen hergestellt werde, unterhalb einer Jahresmenge von 50 Litern je Obsterzeuger 0 Forint. Die Richtlinie hingegen erlaube keine größere Ermäßigung als 50 % des normalen nationalen Verbrauchsteuersatzes.

Außerdem sei nach dem nationalen Gesetz Ethylalkoholdestillat unterhalb einer Jahresmenge von 50 Litern, das von Privatbrennern hergestellt werde, von der Verbrauchsteuer befreit. Die Richtlinie 92/83/EWG enthalte keine Bestimmung über eine Steuerbefreiung für in Haushalten hergestellten Ethylalkohol, weshalb es nach Ansicht der Kommission nicht möglich ist, eine Steuerbefreiung auf nationaler Ebene einzuführen, ohne gegen die Bestimmungen der Richtlinie zu verstoßen. Wenn der Unionsgesetzgeber dies hätte ermöglichen wollen, wäre eine entsprechende Bestimmung ausdrücklich in die Richtlinie aufgenommen worden. Die Richtlinie ermögliche nur — unter bestimmten Bedingungen — die Anwendung einer Verbrauchs-

steuerbefreiung bei Bier, Wein bzw. anderen schäumenden und nicht schäumenden gegorenen Getränken, die von einer Privatperson bereitet würden.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke, ABl. L 316, S. 21.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke, ABl. L 316, S. 29.

**Beschluss des Präsidenten der Dritten Kammer des Gerichtshofs vom 1. März 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Ireland — Irland) — Irish Bank Resolution Corp. Ltd, vormals Anglo Irish Bank Corp. Ltd/Sean Quinn u. a.**

(Rechtssache C-634/11) <sup>(1)</sup>

(2013/C 129/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Dritten Kammer des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 73 vom 10.3.2012.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 6. März 2013 — Europäische Kommission/Republik Polen**

(Rechtssache C-333/12) <sup>(1)</sup>

(2013/C 129/22)

Verfahrenssprache: Polnisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 287 vom 22.9.2012.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 14. Februar 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (vormals Fővárosi Bíróság) — Ungarn) — Peró Gáz Kft/János Balla**

(Rechtssache C-349/12) <sup>(1)</sup>

(2013/C 129/23)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 311 vom 13.10.2012.